

Richtlinien zur Förderung der Ortsvereine

I. Allgemeines

1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot und verbessert die allgemeinen Lebensbedingungen der Gemeinde. Insoweit erfüllen die Vereine öffentliche Aufgaben.
Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Die Einbeziehung eines Vereins in die Förderungsrichtlinien der Gemeinde Wiesenbach erfolgt durch einen Gemeinderatsbeschluss auf Antrag.
Folgende Voraussetzungen sollten durch den Verein erfüllt sein:
 - a) Sitz des Vereins ist in Wiesenbach.
 - b) Der Verein soll ausschließlich die in der Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen. Die Satzung bzw. Richtlinien und beschlossene Änderungen müssen der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden. Das Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung ist vorzulegen.
 - c) Der Verein soll sich insbesondere um Jugendförderung, Sozial- und Kulturpflege, sportliche Betätigung etc. bemühen.
 - d) Der Verein muss allen Einwohnern offenstehen.
 - e) Der Verein beteiligt sich aktiv am Gemeindeleben.
3. Bei Wegfall einer dieser Fördervoraussetzungen hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob auch weiterhin eine Förderung möglich ist.
4. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht. Zuwendungen an Vereine werden nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt.
5. Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von Parteien sowie Fördervereinen mit Ausnahme des Ferienprogramms.

II. Vereinsjubiläen

1. Gefördert werden nur klassische Jubiläen im 25-jährigen Rhythmus, wie z.B. 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jähriges Bestehen usw., sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Zusätzlich erhalten die Vereine für ein durchgeführtes Festbankett die gemeindlichen Benutzungsgebühren für Biddersbachhalle, Bürgerhaus, o.ä. erlassen.
2. Die Höhe des Gemeindegeldzuschusses beträgt jeweils das 5-fache der Jubiläumsjahreszahl.
3. Bei sonstigen Jubiläen kann ein Präsent überreicht werden.

III. Laufende jährliche Vereinsförderung

1. Grundförderung

Die Vereine werden in Würdigung ihrer Vereinsziele mit pauschalen Beträgen jährlich gefördert. Vereine können auf Antrag nach Gemeinderatsbeschluss in die Pauschalförderung aufgenommen werden.

Die Pauschalbeträge werden wie folgt gestaffelt:

mindestens 25 bis 125 Vereinsmitglieder	125 €
125 bis 250 Vereinsmitglieder	250 €
ab 251 Vereinsmitglieder	500 €

Für den Sommertags- und Martinsumzug erhält der durchführende Verein (derzeit Kulturgemeinschaft) insgesamt den Betrag in Höhe von 1.250 €, darin sind auch die anfallenden Kosten für die Sommertagsbrezel und Martinsmännchen enthalten.

Vereine und Freundeskreise, die keine Mitgliederliste führen, erhalten einen festgelegten Pauschalbetrag in Höhe von 125 €.

2. Jugendförderung

Zusätzlich zur Grundförderung wird den Vereinen, die aktive Jugendarbeit betreiben, ein zweckgebundener jährlicher Pauschalzuschuss für die Jugendarbeit gewährt. Dieser beträgt 12,50 € pro Jugendlicher und Jahr.

Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen der Bestandserhebung der Dachverbände des Jahres 2020.

Der Förderbetrag ist im Abstand von 5 Jahren zu überprüfen.

Als Mindestbetrag werden 125 € festgesetzt. Diesen Betrag erhalten auch Vereine und Freundeskreise, die Jugendarbeit betreiben, aber keinem Dachverband angeschlossen sind. Sollten diese Vereine in geeigneter Form nachweisen, dass sie mehr als 10 Jugendliche Vereinsmitglieder haben, erhalten diese Vereine die höhere Förderung.

Für das Ferienprogramm wird pauschal ein Betrag in Höhe von 1.250 € zur Verfügung gestellt. Dieser wird anteilig unter den mitwirkenden Veranstaltern verteilt.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind im Verein aktive Jugendliche, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Vereinsförderung gewährt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Grundförderung und Jugendförderung nach diesen Richtlinien wird den förderfähigen Vereinen ohne Antrag ausbezahlt.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Monat November.

IV. Sonstige Zuschüsse

1. Zuschüsse der Gemeinde zu Jugendlagern für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr:

Der Zuschuss beträgt je Kind oder Jugendlichen 5 € pro Tag, höchstens 75 €. Die Betreuung muss durch die Schule, durch Vereine, Interessenverbände oder sonstige öffentliche Einrichtungen erfolgen.

2. Zuschüsse zu Partnerschaftsveranstaltungen:

Alle Teilnehmer an von der Gemeinde organisierten Partnerschaftsfahrten nach Deszk und Smiltene haben eine maximale Reisekostenbeteiligung an den Kosten von maximal 150 € zu tragen; Teilnehmer von Partnerschaftsfahrten nach Donnery zahlen maximal 75 € Reisekostenanteil. Die Fahrten werden von der Gemeinde Wiesenbach in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Freundeskreisen organisiert.

Für Fahrten zu den Partnergemeinden Donnery, Deszk und Smiltene zahlen Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr maximal 50 €.

Die Gemeinde übernimmt generell 1/3 der Reisekosten. Aus dem Restbetrag errechnet sich die jeweilige (begrenzte) Beteiligung der Teilnehmer.

Für einen von den Freundeskreisen organisierten Jugendaustausch in Wiesenbach erhalten die Freundeskreise für jeden Teilnehmer bis zum 18. Lebensjahr (+ 2 Begleitpersonen je Land) 50 € pro Woche, maximal in Höhe der Gesamtkosten.

Auszubildende und Studenten bis zum 25. Lebensjahr, die kein eigenes Einkommen haben, erhalten bei Bedürftigkeit auf Antrag ebenfalls die vorgenannten Zuschüsse.

3. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können Jugendliche Sonderzuwendungen zu den unter Ziffer 1 bis 3 beschriebenen Aufenthalten erhalten.

4. Zuschüsse für Jugendveranstaltungen in der Biddersbachhalle:

Jugendveranstaltungen (sportlich oder kulturell) in der Biddersbachhalle werden dahingehend gefördert, dass die gemäß Gebührenordnung für die Biddersbachhalle anfallenden Gebühren durch die Gemeinde als Zuschuss (Jugendförderung) durchgebucht werden. Nebenkosten sind zu entrichten. Die Veranstaltung muss durch einen Wiesenbacher Verein oder Interessenverband durchgeführt werden. Dazu zählen auch die Kirchengemeinden/Kindergärten (z.B. Flohmarkt). Discoververanstaltungen und Veranstaltungen, an denen Jugendliche und Erwachsene aktiv mitwirken, werden nicht gefördert.

5. Vereine, die für die Beregnung ihrer Platzanlagen an die Gemeinde Abwassergebühren entrichten müssen, erhalten diese als Zuschuss erstattet.

6. Bei gemeindlichen Veranstaltungen bei denen auch Vereine mitwirken wie z.B. Kerwe, Weihnachtsmarkt, Partnerschaftsveranstaltungen und ähnliches werden keine Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr u.a.) erhoben. Ein evtl. Inventarverlust ist zu ersetzen.

V. Investitionsmaßnahmen

1. Neubaumaßnahmen

- a) Die Gemeinde fördert auf Antrag Investitionen im Wege der Restfinanzierung durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften. Die Höhe der Ausfallbürgschaft beträgt 80 % des Wertes der Investitionen. Als Wert der Investition gelten die tatsächlichen Herstellungskosten vermindert um erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse (Restfinanzierung). Der Antrag auf Bürgschaftsübernahme ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Gemeinde vor Durchführung der Investition die Genehmigung ihrer Rechtsaufsichtsbehörde einholen kann.

- b) Weiter unterstützt die Gemeinde die Vereine bei der Findung von Baugrundstücken.
- c) Gemeindeeigene Grundstücke werden für eine jährliche Pacht zur Verfügung gestellt. Die Pachthöhe wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

2. Sanierungsmaßnahmen ab 6.250 € pro Maßnahme

- a) Sanierungsmaßnahmen ab 6.250 € pro Maßnahme können von der Gemeinde bis zu 12,5 % des zuschussfähigen Bauaufwandes (ohne Arbeitsleistungen der Mitglieder und Zuschüsse Dritter) gefördert werden. Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und eigentliche Vereinsaufgaben darstellen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- b) Bei größeren Sanierungsmaßnahmen kann die Gemeinde auch eine Bürgschaft wie unter Ziffer 1 (Neubaumaßnahmen) beschrieben, übernehmen.

3. Sonstige investive Beschaffungen ab einem Gesamtwert von 625 €

- a) Für diese Anschaffungen kann die Gemeinde einen Zuschuss bis zu 12,5 % der Anschaffungssumme/Maßnahme gewähren.
- b) Persönliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Uniformen, Musikinstrumente, Kostüme, Trikots usw.) werden nicht bezuschusst.

Förderungskriterien zu V.

- a) Die Anträge auf Förderung von Investitionsmaßnahmen sind von den Vereinen möglichst frühzeitig, in der Regel 6 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn bzw. der Anschaffung, spätestens jedoch bis 01.10. des der Investitionsmaßnahme vorangehenden Jahres, schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind Planunterlagen, Beschreibungen und Finanzierungsnachweise bzw. Angebote oder Kostenschätzungen beizufügen.
- b) Wird der im Zuschussantrag angegebene tatsächliche finanzielle Aufwand für eine Baumaßnahme nach Ziffer 2 (ohne Arbeitsleistungen der Mitglieder) nicht erreicht oder die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde die Rücknahme der Zuschussbewilligung, die Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückforderung dieser Zuschüsse vor.
- c) Wird eine mit Gemeindegzuschuss geförderte Maßnahme des Vereins nach Ziffer 2 innerhalb 12 Jahren nach Abrechnung bzw. 15 Jahre seit Baubeginn aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten, behält sich die Gemeinde die Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.
- d) Für die Sanierungsmaßnahmen der Vereine (Ziffer 2) sowie die Förderung der sonstigen investiven Maßnahmen (Ziffer 3) stellt die Gemeinde jährlich einen Gesamtbetrag in Höhe von 6.250 € im Haushalt zur Verfügung. Sollte die

Zuschusssumme aller Anträge nach den Ziffern 2 und 3 insgesamt höher ausfallen, werden die Zuschüsse anteilig gekürzt.

- e) In Ausnahmefällen (unvorhersehbare Ereignisse) kann die Gemeinde bei Neubaumaßnahmen bzw. größeren Sanierungen ein zinsloses Darlehen gewähren. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 26.09.2019 vom Gemeinderat beschlossen und treten ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien gültig ab 01.01.2013 und ergänzt ab 01.01.2017 außer Kraft.

Wiesenbach, den 26. September 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grabner', is written over a horizontal line.

Grabnerbauer
Bürgermeister